



## DG(SANCO)/2013-6845- RS

### AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

#### ÜBER EIN AUDIT IN LITAUEN

18. – 22. MÄRZ 2013

### BEWERTUNG DER ÜBERWACHUNG LEBENDER TIERE UND TIERISCHER ERZEUGNISSE AUF RÜCKSTÄNDE UND KONTAMINANTEN

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER  
DAS OBENGENANNTÉ AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES  
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)2013-6845).**

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Dieser Bericht enthält das Ergebnis eines Audits des Lebensmittel- und Veterinärarntes (FVO) in Litauen, das vom 18. bis zum 22. März 2013 als Teil des veröffentlichten Auditprogramms des Amtes zur Überwachung lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse auf Rückstände in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und in Drittländern durchgeführt wurde.*

*Bei dem Audit sollte die Durchführung nationaler Maßnahmen zur Überwachung lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse auf Rückstände und Kontaminanten bewertet werden. Grundlage für die Bewertung waren die in der Richtlinie 96/23/EG des Rates festgelegten Standards und andere einschlägige EU-Vorschriften. Bei dem Audit wurden die Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Behörden und anderer amtlich beauftragter Stellen, die mit der Überwachung auf Rückstände befasst sind, sowie die rechtlichen und administrativen Maßnahmen zur Umsetzung der einschlägigen Anforderungen der EU bewertet.*

*Das Auditteam kommt zu dem Schluss, dass die Überwachung lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse auf Rückstände in Litauen im Allgemeinen den EU-Vorschriften entspricht. Seit dem FVO-Audit im Jahr 2009 wurden deutliche Fortschritte erzielt.*

*In einigen Bereichen sind allerdings noch Verbesserungen möglich, und zwar vor allem hinsichtlich der Aufnahme von Ziegenmilch und Forellen in den Rückstandsüberwachungsplan und hinsichtlich der Informationen zur Lebensmittelkette, die mit Schlachtieren aus anderen Mitgliedstaaten eingehen.*

*In dem Bericht erhalten die zuständigen Behörden Litauens drei Empfehlungen, wie die*

*festgestellten Probleme gelöst und die bestehenden Durchführungs- und Kontrollmaßnahmen verbessert werden können.*

## **Empfehlungen**

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts Einzelheiten über die als Reaktion auf die untenstehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen („Maßnahmenplan“) und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Ziegenmilch sollte in den Rückstandsüberwachungsplan aufgenommen werden, wie in Kapitel 1 Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 97/747/EG der Kommission vorgeschrieben.
2.	Gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Richtlinie 96/23/EG und dem Anhang der Entscheidung 98/179/EG der Kommission sollte die Probenahme bei Forellen in die Rückstandsüberwachung in der Aquakultur aufgenommen werden.
3.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Informationen zur Lebensmittelkette, die im Schlachthof mit allen Rindern, Schweinen und Pferden eingehen, die Angaben zur Verwendung von Tierarzneimitteln enthalten, wie in Anhang I Abschnitt III (Nummer 3 Buchstabe c oder Nummer 4 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgeschrieben.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/rep\\_details\\_en.cfm?rep\\_inspection\\_ref=2013-6845](http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6845)

